Wien, Donnerstag, den 11. August 1887. XX. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Schutz der Arbeit nach dem österreichischen Gewerbegesetze.

Von Dr. Moriz Caspaar.

(Schluß.)

2. Schwieriger gestaltet sich das Gebiet der Vorsorge für Hilfsarbeiter, welche unser Gesetz in den Bestimmungen des § 74 zusammenfaßt. Der Schutz der Arbeit soll hier durch positive Vorkehrungen erreicht werden, welche zum Theile in der baulichen Anlage der Betriebsanlagen, zum Theile in vielgestaltigen Sicherheitsvorkehrungen zum Ausdrucke kommen; in das Gebiet der Unfallsverhütung gehört aber auch die Aufstellung von Betriebsbestimmungen, von Geboten und Verboten, deren Erfüllung vom Arbeiter erzwungen werden muß.

Es muß hier erwähnt werden, daß heute der Begriff Unfall selbst noch nicht festgestellt ist, und dürfte dies auch erst mit Einführung der Unfallsversicherung geschehen.

Die Bemühungen der Gewerbeinspectoren, eine möglichst vollständige Unfallsstatistik zu Stande zu bringen, haben in der neuesten Zeit zu Anordnungen der Behörden geführt, welche den Unternehmer zur Anzeige der im Gewerbebetriebe vorkommenden Unfälle verpflichten.

Bei dem Mangel einer Begriffsbestimmung stellen sich die Behörden auf den Standpunkt, daß jede durch äußere Einwirkung im Gewerbebetriebe verursachte Gesundheitsstörung, welche eine Arbeitsunfähigkeit auch von kürzester Dauer mit sich bringt, als Unfall anzusehen, daher auch anzuzeigen ist. Ob die Gewerbeinspectoren in der Lage sein werden, das durch die Einbeziehung auch der unbedeutendsten Fälle sich ansammelnde Materiale zu sichten und zu bewältigen, erscheint bei ihrer sonstigen starken Inanspruchnahme fast zweifelhaft.

Soll es die Aufgabe der Inspectoren sein, in wichtigen Fällen selbstständig mit Erhebungen vorzugehen, so wird es nöthig sein, denselben von vorneherein nur die wichtigeren Fälle mitzutheilen und sie von der eigentlichen Statistik zu entlasten.

Mit der Activirung der Unfallscassen wird diese Frage ihre Regelung finden; bis dahin wird aber auch kaum eine brauchbare Statistik zu Stande zu bringen sein; dafür reichen auch die mit Handelsministerialerlaß vom 8. December 1884, Z. 44.751, vorgeschriebenen Nachweisungsblanquette nicht aus. Es muß hier weiters vorausgeschickt werden, daß es der dringende Wunsch aller billig denkenden Leiter industrieller Etablissements ist, daß die Unfallsversicherung möglichst bald zu Stande komme, und es kann nicht geläugnet werden, daß die Ausdehnung der privaten Unfallsversicherung heute wesentlich dadurch behindert wird, daß nach aller Voraussicht doch baldigst die gesetzliche Regelung der Unfallsversicherung zu erwarten steht.

Was uns am meisten die endliche Regelung der Unfallsversicherung wünschenswerth macht, ist die damit erzielte Beseitigung der heute häufig so mißlichen Entscheidung über das Verschulden an einem Unfalle. Diese Frage muß so lange in ihrer ganzen Härte untersucht und nur zu häufig zu Ungunsten des Arbeiters entschieden werden, bis nicht die Unfallsversicherung diesen unseligen Streit beseitigt.

Wir halten es für einen bedenklichen Irrthum, ein Verschulden der Industrie zu präsumiren, sowie wir es moralisch für unzulässig erklären müssen, momentane Unvorsichtigkeit des Arbeiters mit Verschulden zu identificiren. Die Unfallsversicherung soll aber nur die materiellen Folgen der trotz vorsichtigen Verhaltens des Arbeiters und trotz aller durch die Technik gebotenen Vorsichtsmaßregeln unabwendbaren Unfälle ausgleichen. Noch wichtiger als die Unfallsversicherung ist die Unfallsverhütung. Die Unfallsverhütung bedarf zu ihrer wirksamen Durchführung der Mitwirkung aller betheiligten Factoren. Sie stellt an die Technik die Anforderung — abgesehen von den gewöhnlichsten bekannten Schutzvorkehrungen — in den einzelnen Betriebszweigen der Sicherheit der Arbeit förderliche Einrichtungen ausfindig zu machen, sie fordert von der Arbeitsaufsicht eine unerbittliche Strenge gegenüber Uebertretungen aufgestellter Sicherheitsvorschriften, sie fordert aber auch vom Arbeiterpersonale selbst Aufmerksamkeit und selbstständiges Denken.

Die selbstthätige Mitwirkung zur Unfallsverhütung wird um so nothwendiger, als es Arbeiten gibt, deren Gefahren durch Schutzvorkehrungen nicht abzuwenden sind, und wo allein die stete Geistesgegenwart des Arbeiters ein ausreichendes Schutzmittel bietet.

Nach den Erfahrungen der Praxis lassen sich die Unfälle mit Rücksicht auf ihre mögliche Verhütung folgend eintheilen:

a) Unfälle, welche auf mangelnde Einfriedungen, Abschließungen, auf das Fehlen von Geländer u. dgl., kurz auf den Mangel leicht anbringbarer Sicherheitsvorkehrungen zurückzuführen sind.

b) Unfälle, deren genaue Erhebung zur Erfindung einer Sicherheitsvorkehrung führt.

c) Unfälle, gegen welche es nach dem heutigen Stande der Technik keine Sicherheitsvorkehrung gibt.

d) Endlich müssen auch noch angeführt werden Unfälle, welche Arbeiter durch leichtsinniges Beseitigen vorhandener Schutzvorkehrungen herbeiführen.

Daß die Gewerbeinspectoren auf dem Gebiete der Schutzvorkehrungen ein reiches, steter Ausdehnung fähiges Gebiet der Thätigkeit gefunden, ist gewiß. Die Zusammenstellung des Central-Gewerbeinspectors über von den Inspectoren getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zeigt, daß es manchenorts auch an den einfachsten Sicherungen gefehlt hat.

Daß die Gewerbeinspectoren, welche als Techniker beim Besuche der Etablissements ein Hauptaugenmerk auf das Vorhandensein, sowie auf die Anbringbarkeit von Sicherheitsvorkehrungen richten, sich eine besondere Geschicklichkeit auf diesem Gebiete aneignen werden, ist gewiß, und damit ein erfolgreiches Wirken derselben um so mehr gesichert. Nicht minder wird aber der Betriebstechniker, welcher die Details der Arbeiten seines Betriebes kennt, sich die Aufgabe stellen müssen, nicht allein durch Erfindung und Aufstellung von dem Betriebe und den Localverhältnissen angepaßten Sicherheitsvorkehrungen, sondern nicht weniger durch wiederholte persönliche Einflußnahme auf das Arbeiterpersonale zur Unfallsverhütung beizutragen. Die Praxis zeigt es ja nur zu oft, wie sich der Arbeiter wegen Zeit- oder Wegersparung, aus Rücksicht auf Verdiensterhöhung bei Accordarbeit, nicht weniger aber auch aus persönlichem Eifer unnöthig Gefahren exponirt. Man muß es als eine sehr gute Eigenschaft unseres Arbeiterpersonales bezeichnen, daß ein großer Theil desselben mit Eifer und mit persönlichem Muthe der zugewiesenen Arbeit sich befleißigt. Zwischen diesem Arbeitseifer, der nicht bei jedem Handgriffe vorher erwägt, ob daraus irgend eine Gefährdung der eigenen Persönlichkeit sich ergeben könnte, und der nothwendigen Vorsicht vor tollkühnem, unnöthigem Gefährden der eigenen Sicherheit, muß durch geeignete Anleitung der richtige Mittelweg gefunden werden. Es muß leider zugegeben werden, daß z. B. der Eisenhüttenbetrieb ein verhältnißmäßig hohes Verunglückungspercent aufweist. Die Arbeit bei den Oefen, Walzen, Hämmern verlangt einen hohen Grad von Geistesgegenwart, und es wirken nicht selten ganz unvorhersehbare Ursachen, die in dem zu verarbeitenden Materiale ihren Grund haben, als Veranlassung von Unglücksfällen. Hier hat man es nur zu oft mit den unter c) eingereihten Unfällen zu thun. In einem Aufsatze in der statistischen Monatsschrift, Jahrg. 1884, Seite 364 ff., haben wir eine solche Unfallsnachweisung geführt und daselbst die Frage aufgeworfen, ob nicht z. B. gewisse, immer wiederkehrende kleinere Brandwunden richtiger unter die Berufskrankheiten, als unter die Unfälle einzureihen wären.

Es ist nothwendig, sich vor Augen zu halten, daß eine wirksame Unfallsverhütung nicht dadurch schon gesichert erscheint, daß man Sicherheitsvorkehrungen und Warnungstafeln anbringt und in die Arbeitsordnungen Strafbestimmungen aufnimmt. Die Unfälle beim Eisenbahnbetrieb liefern ja einen analogen Beweis, wie man gegen Sicherheitsmaßregeln durch die Gewohnheit abgestumpft werden kann. Das sich an die Gefahr Gewöhnen beeinträchtigt nicht selten die nothwendige Vorsicht und führt in Momenten von Zerstreutheit, von Mangel an Sammlung zur Außerachtlassung der nöthigen Sorgfalt. Dagegen kann nur eine stete Einflußnahme des Aufsichtspersonales, gute Schulung der Arbeiter und strenge Hintanhaltung des Alkoholmißbrauches abhelfen.

Fassen wir die Grundsätze der Unfallsverhütung kurz zusammen, so gelangen wir zu folgenden Sätzen:

Vor Allem ist auf die Anbringung der gewöhnlichen Sicherheitsvorkehrungen zu sehen und ist es Aufgabe der Betriebstechniker, die Anwendbarkeit derartiger Vorkehrungen möglichst zu fördern und auszudehnen.

Damit wird sicher einer Reihe von Unfällen, welche in nachlässigen baulichen Einrichtungen ihre Ursache haben, vorgebeugt werden. Ein wirksames Mittel in dieser Richtung wird die Prämienbemessung der Unfallsversicherung nach der mehr oder weniger fürsorglichen Einrichtung einer Betriebsanlage bilden.

Nach Eliminirung der leicht zu beseitigenden Gefahren, welche theilweise durch strenge Handhabung der Baupolizei zu beheben sind, oder denen durch solche Sicherheitsvorkehrungen vorgebeugt werden kann, welche die heutige Technik bereits kennt, bleibt ein Gefahrenkreis, der je nach der Art des Betriebes verschieden groß ist. Diesen einzuengen, gelingt in der Regel nicht ohne selbstbewußte Mitwirkung der Arbeiter. Hier tritt der Zufall, ein minderer Grad von Vorsicht, ebenso als Unfallsveranlassung ein, wie Leichtsinn und Nachlässigkeit *). Auf diesem Gebiete bedarf es der Mitwirkung aller Betheiligten, der Arbeiter sowohl wie der Leitung, beziehungsweise Aufsicht, um die Zahl der Unfälle möglichst einzuschränken. Diese Aufgabe, welche durch die Fortschritte der Technik unterstützt wird, muß allen Betheiligten dringend an's Herz gelegt werden.

*) Fälle grober Verletzung gegebener Sicherheitsvorschriften, eigenmächtiges Beseitigen von Sicherheitsvorkehrungen schaffen allerdings auch da Gefahren, wo sie nach aller Voraussicht beseitigt erscheinen. Solche Fälle werden noch immer vorkommen, sie beschränken sich aber durchaus nicht auf das Gebiet gewerblicher Unfälle.

Ueberblicken wir das Gebiet der Unfallsverhütung, so können wir sagen, daß ohne Zweifel ein Theil der Unfälle von vorneherein verhütet werden kann, und daß es weiters ein Gefahrengebiet gibt, das einer wesentlichen Einschränkung fähig ist. Außerdem stehen wir aber einer Classe von Unfällen heute noch machtlos gegenüber, und können nur in einer Ausgleichung der materiellen Folgen durch die Versicherung die eine Seite des Schadens gut machen. Je mehr die Unfälle überhaupt beschränkt, beziehungsweise vermindert werden, desto günstiger können die Schadensvergütungen gestellt werden. Darin wird man wenigstens theilweise eine moralische Genugthuung finden können.

Die Unfallsverhütung vermag aber doch nur vereinzelte Schädigungen der Persönlichkeit des Arbeiters hintanzuhalten. Berücksichtigt man die in einzelnen Fabricationszweigen in manchen Industrieorten so bedenklich niedere Lebensdauer der Arbeiter *), so wird man zugeben müssen, daß die Fabrikshygiene ein weit größeres Feld der Thätigkeit findet, welches wo möglich noch schwierigere Aufgaben stellt. Hier kommen die Arbeitsdauer, die Lohnhöhe, die Lebensgewohnheiten der Arbeiter, die Wohnungsfrage ebenso zur Geltung, wie die Einrichtung der Fabriken und die technische Gestaltung der Productionsprocesse.

Auch auf diesem Gebiete finden die Gewerbeinspectoren ein reiches Feld der Thätigkeit. Wir können es auch nur auf das Bestreben, hier thätig einzugreifen, zurückführen, wenn in den Inspectionsberichten Lob oder Tadel über einzelne namentlich angeführte Etablissements, beziehungsweise deren Einrichtungen öffentlich widerlegt werden. Man will in dieser Form da Erfolge erzielen, wo man Aufträge nicht durchzusetzen vermeint.

Jedenfalls liegt darin ein Appell an die öffentliche Meinung, und diese ist es auch, welche heute derartige Bestrebungen unbedingt unterstützt. Von großer Bedeutung wird auch die Einführung der Fabrikshygiene als Lehrgegenstand an den technischen Lehranstalten sein. Der größte Fortschritt liegt aber in der Thatsache, daß wir überhaupt auf allen Gebieten des Arbeitsschutzes eine rege Thätigkeit erblicken, und wir müssen auch darin die sichere Gewähr erkennen, daß unsere Arbeitsgesetzgebung kein leerer Buchstabe bleiben wird.

Mittheilungen aus der Praxis.

Fall einer aus öffentlichen Sanitätsrücksichten erlassenen polizeilichen Anordnung, nach welcher einem mit Veitstanz behafteten Kranken untersagt wurde, sich weiters auf einer auf öffentlicher Straße bereiteten Lagerstätte den Blicken des Publicums auszusetzen.

Zur Erlassung einer solchen Verfügung ist nicht die Bezirkshauptmannschaft, sondern der Gemeindevorsteher berufen.

Mit Erlaß vom 11. August 1886, Z. 1946, hat die Bezirkshauptmannschaft in A. dem dortigen Bürgermeister eröffnet, sanitäre Rücksichten erheischen es, daß dem an Veitstanz leidenden Cäsar G. wegen seiner Krankheit verboten werde, sich außerhalb seiner Hausthüre aufzuhalten, da die atactischen Bewegungen und das unwillkürliche Herumwerfen der Glieder des Kranken besonders auf schon zu Emotionsneurosen beanlagte Personen, namentlich weiblichen Geschlechtes und jugendlichen Alters, bei unvorbereitetem Anblicke des Kranken Alteration, bei Kindern möglicherweise durch Nachahmung (psychisches Contagium) choreaähnliche Anfälle hervorzurufen geeignet sein können. Der Bürgermeister wurde angewiesen, sofort Vorsorge zu treffen, damit G. immer innerhalb der Grenzen seiner Hausflur bleibe; daß ihm weiters verboten werde, sich ausgestreckt auf einem Wagen angesichts des Publicums außerhalb seiner Hausflur aufzuhalten; daß derselbe weiters mit einem anständigen dunklen Anzuge versehen sei und daß das Bett, auf welchem er liege, den Regeln des Anstandes und der Reinlichkeit entspreche. Soferne der Bürger-

*) K. Kögler, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Band XIV, 2. Heft, gibt uns aus den Aufschreibungen des Verbandes der Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Unterstützungsvereine Oesterreichs über das durchschnittlich erreichte Lebensalter der verstorbenen Vereinsmitglieder folgende Daten: dasselbe betrug für den Verein zu Wien 41·25, Wiener-Neustadt 44, Graz 43, Reichenberg 37 Jahre, Zahlen, die unser Nachdenken herausfordern.

meister die nothwendigen Weisungen im Gegenstande nicht erlassen und deren Ausführung nicht überwachen würde, wäre es nothwendig, daß G. zum Schutze des Publicums gegen die gedachte Gefahr dem Spitale übergeben werde. Würden hingegen die gedachten Verfügungen getroffen, so würde G. weder der Luft, noch des Lichtes, noch der Zerstreuung beraubt werden.

Der Bürgermeister hat dem Cäsar G. unterm 11. August 1886, Z. 1740, eine Abschrift des bezirkshauptmannschaftlichen Erlasses vom 11. August 1886, Z. 1946, mit dem Auftrage übersendet, sich genau an den Wortlaut desselben zu halten.

Mit der Eingabe vom 24. September 1886 an die Statthalterei erklärte G., daß er sich durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft vom 11. August 1886, Z. 1946, intimirt mit Zuschrift der Gemeinde in A. vom 11. August 1886, Z. 1740, mit welcher ihm verboten worden sei, auf seinem Grund und Boden vor seinem Hause auf einem Wägelchen liegend die frische Luft zu genießen und ihm weiters bei Nichtberücksichtigung dieses Verbotes die Abführung in das Spital angedroht worden sei, für beschwert erachte und dagegen den Recurs ergreife. Zur Begründung desselben machte G. geltend, daß zur Erlassung einer solchen Verfügung allenfalls die Gemeindevorstehung, nicht aber die Bezirkshauptmannschaft competent wäre. Durch dreißig Jahre sei sein Verweilen auf dem fraglichen Platze weder von der Gemeindevorstehung, noch vom Gemeindeausschusse, noch von der Bezirkshauptmannschaft beanständet worden; er hindere die Passage nicht, sei immer anständig gekleidet; zum Tragen eines schwarzen Rockes könne er nicht gezwungen werden; es sei hart, ihm den Genuß von Licht und Luft auf seinem Grund und Boden zu verkümmern; er bat um Aufhebung der bezirkshauptmannschaftlichen Verfügung vom 11. August 1886, Z. 1946.

Bei Vorlage der Acten verwies der Bezirkshauptmann im Berichte vom 1. October 1886, Z. 2305, auf das Unstatthafte, einen Kranken, wie G., in einem von Fremden so besuchten Orte, wie A., in einem lichten, schmutzigen Anzuge, auf einem mit Fetzen überdeckten Karren weiter öffentlich ausstellen zu lassen. Der Grund, warum diese Ausstellung bisher geduldet wurde und die zögernde Haltung der Gemeindevorstehung seien aus dem Einflusse der Verwandten des G. zu erklären, welche diese Ausstellung wünschen, da der Kranke (ohne zu betteln) von den Fremden reichliche Unterstützungen erhält und so sein nicht unbedeutendes Vermögen stets vermehrt wird. Die Ingerenz der Bezirkshauptmannschaft in dieser Angelegenheit sei gesetzlich in der Oberaufsicht über die Sanitäts- und Localpolizei, welche der politischen Behörde zukomme, begründet gewesen und durch Beschwerden der Fremden und maßgebender Einwohner von A., insbesondere der Hotelbesitzer, hervorgerufen worden. Selbst der Bürgermeister habe um bestimmte Weisungen in dieser Angelegenheit gebeten, um sich den Verwandten des G. gegenüber decken zu können. Die Bezirkshauptmannschaft habe lediglich die Gemeindevorstehung angewiesen, jene Verfügungen zu treffen, welche die Aerzte beantragt haben, durch welche Verfügungen dem Recurrenten Luft und Licht nicht genommen und der Oeffentlichkeit Rechnung getragen wird.

Der von der Statthalterei einvernommene Landes-Sanitätsrath hat in der Sitzung vom 26. October 1886 einstimmig ausgesprochen: das Verbleiben des mit Chorea behafteten Mannes Cäsar G. auf öffentlicher Straße ist unstatthaft.

Mit Entscheidung vom 22. Jänner 1887, Z. 1130, hat die Statthalterei nach mit dem Landesausschusse gepflogenem Einvernehmen ausgesprochen, daß die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft A. vom 11. August 1886, Z. 1946, mit welcher dem Cäsar G. verboten wurde, sich außerhalb seiner Hausthüre in der Oeffentlichkeit aufzuhalten, und die Gemeindevorstehung den Auftrag erhalten hat, dafür zu sorgen, daß G. fortwährend innerhalb der Schwelle seines Hauses bleibe, daß er durchaus nicht auf seinem Karren außerhalb der Hausflur angesichts des Publicums verweile, sowie daß seine Kleidung und sein Lager anständig und reinlich aussehe, nach Einholung des Gutachtens des Landes-Sanitätsrathes und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse mit der Aenderung bestätigt werde, daß es einfach dem mit Chorea (Veitstanz) behafteten Recurrenten bei sonstigem Eintritte der gesetzlichen Folgen der Außerachtlassung verboten ist, an öffentlichen Plätzen oder sonst wo immer sich den Blicken des Publicums auszusetzen. Diese Entscheidung stütze sich auf die im angefochtenen Decrete angeführten Folgen des öffentlichen Erscheinens des G. und auf die Bestimmungen des § 94 der tirolischen Gemeindeordnung, sowie auf § 1, Al. 2 und § 3 a des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und auf Absatz I, 1 der Statthalterei-Kundmachung vom 6. Juli 1883, L. G. Bl. Nr. 20.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über den von Cäsar G. gegen diese Statthaltereiverfügung eingebrachten Ministerialrecurs unterm 31. Mai 1887 ad Nr. 8753 wie folgt entschieden:

„Mit Erlaß vom 11. August 1886, Z. 1946, hat die Bezirkshauptmannschaft in A. dem dortigen Gemeindevorsteher bedeutet, daß es aus sanitären Rücksichten unumgänglich nothwendig erscheine, dem mit Veitstanz behafteten Cäsar G. wegen dieser Krankheit zu verbieten, sich außerhalb seiner Hausthüre aufzuhalten, da sein Anblick nach ärztlichem Ausspruche für die Gesundheit anderer Personen schädliche Folgen herbeiführen könne. Mit diesem Erlasse wurde daher weiters der Gemeindevorsteher angewiesen, unverweilt Vorsorge zu treffen, damit G. immer innerhalb der Hausflur bleibe und daß ihm verboten werde, sich ausgestreckt auf einem Wagen angesichts des Publicums außerhalb des Hauses aufzuhalten. Der Gemeindevorsteher hat dem Genannten mit Decret vom 11. August 1886, Z. 1740, eine Abschrift des bezirkshauptmannschaftlichen Erlasses mit dem Auftrage mitgetheilt, sich genau an den Inhalt desselben zu halten; worauf G., welcher sich hiedurch beschwert erachtete, den Recurs an die k. k. Statthalterei ergriff. Die Statthalterei hat nach Einvernehmen des Landes-Sanitätsrathes und des Landesausschusses auf Grund des § 94 der tirolischen Gemeindeordnung mit der Entscheidung vom 22. Jänner 1887, Z. 1130, den Erlaß der Bezirkshauptmannschaft in A. vom 11. August 1886, Z. 1946, welcher nach Ansicht der Statthalterei ein Verbot an G. enthielt, mit der Aenderung bestätigt, daß es demselben wegen seiner Krankheit bei sonstigem Eintritte der gesetzlichen Folgen der Außerachtlassung einfach verboten sei, an öffentlichen Plätzen oder sonst wo immer sich den Blicken des Publicums auszusetzen. Der Erlaß der Bezirkshauptmannschaft in A. kann nun aber mit Rücksicht auf seinen Wortlaut und seine Tendenz nicht als ein Verbot an G. angesehen werden, ist vielmehr als eine auf Grund des Aufsichtsrechtes der Bezirkshauptmannschaft ergangene Weisung an den Gemeindevorsteher aufzufassen, damit dieser in Gemäßheit des § 55 der tirolischen Gemeindeordnung seiner Verpflichtung in einer Angelegenheit der nach § 3 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und § 27 der tirolischen Gemeindeordnung in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörigen Gesundheitspolizei nachkomme. Der Gemeindevorsteher hat dieser Weisung mit dem Decrete vom 11. August 1886, Z. 1740, wirklich Folge geleistet. Aus dem Gesagten folgt, daß die Verfügung, durch welche sich G. beschwert erachtete, vom Gemeindevorsteher in A. in Handhabung der zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörigen Gesundheitspolizei und nicht von der Bezirkshauptmannschaft, welche hiezu gar nicht competent gewesen wäre, ausgegangen ist, daß somit kein Fall vorlag, in welchem nach den gesetzlichen Bestimmungen der Recurs an die politische Landesstelle offen gestanden wäre. Aus diesem Grunde findet das Ministerium des Innern die Entscheidung der Statthalterei vom 22. Jänner 1887, Z. 1130, wegen Incompetenz von Amtswegen hiemit aufzuheben. — Hiebei wird bemerkt, daß die Anwendbarkeit des in der Statthaltereientscheidung angerufenen § 94 der tirolischen Gemeindeordnung deshalb ausgeschlossen war, weil dieser Paragraph die Erzwingung mangelnder Leistungen oder Verpflichtungen des Gemeindeausschusses betrifft, der Gemeindeausschuß in A. aber in der in Rede stehenden Angelegenheit weder um seine Ingerenz angegangen wurde, noch dieselbe verweigert hat und zur Abhilfe im vorliegenden Falle zunächst überhaupt nicht der Gemeindeausschuß, sondern nach § 55 der tirolischen Gemeindeordnung der Gemeindevorsteher berufen war."

—r.

Notizen.

(**Zur Frage, ob Unternehmer, welche nur zeitweilig Liefergeschäfte für die k. k. Armee besorgen, zur Führung eines diesbezüglichen Titels berechtigt sind, und Behördencompetenz hierüber.**) Der Kaufmann F. S. B. in P. benützte den Umstand, daß ihm zeitweilig die Lieferung von Bedarfsobjecten sowohl seitens des Reichs-Kriegsministeriums, als auch anderer militärischer Verwaltungsbehörden übertragen wurde, seiner Firma den Titel „Lieferant der k. k. Armee, sowie der meisten k. k. Militär- und Civilbehörden" beizufügen. Ueber eine aus diesem Anlasse

seitens des Reichs-Kriegsministeriums an das Ministerium des Innern gerichtete Anfrage, ob Unternehmer, welche nur zeitweilig Liefergeschäfte für die Armee besorgen, zur Anfügung derartiger Bezeichnungen an die Firma berechtigt sind und ob andernfalls wegen Abstellung solcher eigenmächtig beigesetzter Bezeichnungen, welche die Beziehung zu Staats- (Militär-) Aemtern ausdrücken, durch die politischen Landesbehörden vorgegangen werden kann, eröffnete das Ministerium des Innern dem die Anfrage stellenden Ministerium unterm 21. Juni 1886, Z. 7154, daß der Kaufmann J. S. B. in P. nach der Actenlage nicht berechtigt ist, die erwähnte Bezeichnung zu führen, daß jedoch in erster Linie hierüber die Gewerbebehörde erster Instanz, d. i. der Magistrat in P., zu entscheiden berufen sei, an welchen sich die Militärbehörde eventuell zu wenden hätte.

—r.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

XV. Stück. Ausgeg. am 8. December. — 25. Gesetz vom 13. Juni 1882, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Ablösung der auf Realitäten haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe. — 26. Verordnung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 28 November 1886, Z. 98 Pr., mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Landesgesetze vom 13. Juni 1882, L. G. Bl. Nr. 25 (vom Jahre 1886), betreffend die Ablösung der auf Realitäten haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe erlassen werden.

XVI. Stück. Ausgeg. am 14. December. — 27. Gesetz vom 8. November 1886, giltig für das Herzogthum Krain, betreffend die Haftung der Stadtgemeinde Laibach für die zu errichtende städtische Sparcasse.

XVII. Stück. Ausgeg. am 24. December. — 28. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 24. December 1886, Z. 4370 Pr., betreffend den Beginn und Ablauf der Jahresfrist zur Einbringung von Anmeldungen für die Ablösung der auf Realitäten haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland.

VII. Stück. Ausgeg. am 7. August. — 7. Gesetz vom 6. Juli 1886, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit eine Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen erlassen wird.

VIII. Stück. Ausgeg. am 26 August. — 8. Gesetz vom 30. Juni 1886, giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit der § 4 des Landesgesetzes vom 2. September 1870 (L. G. Bl. Nr. 45), betreffend den Schutz der Bodencultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insecten, außer Kraft gesetzt wird. — 9. Gesetz vom 30. Juni 1886, giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit der § 43 des Landesgesetzes vom 28. Mai 1876 (L. G. Bl. Nr. 18), betreffend den Schutz des Feldgutes, außer Kraft gesetzt wird. — 10. Gesetz vom 30. Juni 1886, giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit der § 9 des Landesgesetzes vom 18. November 1882 (L. G. Bl. Nr. 28), betreffend die Schonung des Wildes, außer Kraft gesetzt wird. — 11. Gesetz vom 30. Juni 1886, giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit der § 10 des Landesgesetzes vom 11. November 1883 (L. G. Bl. Nr. 11 ex 1884) über das Halten und Weiden von Ziegen außer Kraft gesetzt wird. — 12. Gesetz vom 30. Juni 1886, giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit Jagdkarten eingeführt werden. — 13. Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 10. August 1886, Z. 11.689, giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit zur Durchführung des Gesetzes vom 30. Juni 1886, L. G. Bl. Nr. 12, Jagdkarten eingeführt werden.

IX. Stück. Ausgeg. am 6. September — 14. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 15. August 1886, womit eine neue Cholera-Instruction verlautbart wird.

X. Stück. Ausgeg. am 11. October. — 15. Gesetz vom 18. September 1886, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit die Straßen Pieris — Turriaco — Cassegliano — S. Pietro all'Isonzo — Fogliano und Terzo — Scodovacca zu Concurrenzstraßen erklärt werden.

XI. Stück. Ausgeg. am 16. October. — 16. Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 8. October 1886, Z. 15.302, giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit im Nachhange zur Statthaltereiverordnung vom 10. August 1886, Z. 11.689, L. G. Bl. Nr. 13, hinsichtlich der Stempelpflicht der Gesuche um Ausfolgung von Jagdkarten Bestimmungen erlassen werden.

XII. Stück. Ausgeg. am 23. October. — 17. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei in Triest vom 18. October 1886, Nr. 15.987, betreffend die Fortdauer der in Pogled bestehenden Wegmauth.

XIII. Stück. Ausgeg. am 9. November. — 18. Gesetz vom 10. October 1886 über die Vertheilung der Gemeindegründe der Fraction Rosna in der Steuergemeinde Kosbana.

XIV. Stück. Ausgeg. am 11. November. — 19. Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 4. November 1886, Z. 16.648, betreffend das Verbot des Verkehres mit bestimmten Gegenständen, insbesondere mit Hadern, aus Choleragegenden.

XV. Stück. Ausgeg. am 24. December — 20. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 12. December 1886, betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Marschdurchzuge befindliche Militär-Mannschaft im Jahre 1887.

Personalien.

Seine Majestät haben den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Hermenegild Ritter Jireček von Samokov zum Centraldirector der Schulbücherverläge ernannt

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern August Ritter von Wotawa den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Adolph Prinzen von Thurn und Taxis anläßlich seines freiwilligen Austrittes aus dem Staatsdienste den Titel eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben den Inspector und Finanzrath Karl Windischel zum Oberinspector und Oberfinanzrath bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Seine Majestät haben dem Inspector und Finanzrathe bei der Generaldirection der Tabakregie Anton Hillerbrand den Titel und Charakter eines Oberinspectors und Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Ackerbauministerium Aurelius Kermenic anläßlich seiner Ernennung zum Buchhalter im Staatsgestüte Radautz den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Oberforstingenieur Joseph Swoboda zum Forstmeister der Forst- und Domänendirection in Görz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Franz Ritter von Le Monnier zum Secretär und den Ministerialconcipisten in diesem Ministerium Theodor Wall zum Concipisten der Centraldirection der Schulbücherverläge ernannt

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Maler Eduard Gerisch zum Custos der Gemäldegalerie an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der Tabakhauptfabrik in Wien-Roßau Philipp Heckel zum Inspector und den Adjuncten Joseph Wlasak zum Secretär derselben Fabrik ernannt.

Erledigungen.

Conceptspraktikantenstelle bei der Stadtgemeinde Steyr mit 600 fl. Adjutum, bis 20. August. (Amtsbl Nr. 174)

Ingenieursstelle im Staatsbaudienste in Dalmatien in der neunten Rangsclasse, binnen vier Wochen. (Amtsbl. Nr. 174.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 13 der Erkenntnisse 1887.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.